

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Integrationsrat	22.02.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Mandatsverlust Integrationsrat

Betroffene Produktgruppe

11.02.14.05

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat stellt fest, dass das Mitglied, Herr Mohamad Jdea, sein Mandat verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl durch einen Wegzug aus dem Wahlgebiet der Stadt Bielefeld weggefallen sind.

Begründung:

1. Sachverhalt

Bei der Integrationsratswahl am 13.09.2020 wurde Herr Mohamad Jdea in den Integrationsrat gewählt.

Seit dem 16.01.2023 wohnt Herr Jdea nicht mehr im Bielefelder Stadtgebiet.

Herr Jdea hat seit seinem Wegzug an keiner Sitzung des Integrationsrates mehr teilgenommen.

2. Rechtliche Würdigung

a) Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Integrationsrat

Nach § 8 der Wahlordnung zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bielefeld wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Bielefeld ihre Hauptwohnung haben.

Die Wahlordnung für den Integrationsrat verweist in § 20 auf die Regelungen des

Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG); die §§ 34 bis 46 KWahlG gelten entsprechend. § 37 KWahlG regelt den Mandatsverlust.

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 KWahlG verliert ein Mitglied durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit seinen Sitz. Die Wählbarkeit ist in § 8 der Wahlordnung des Integrationsrates geregelt.

Der Verlust der Wählbarkeit tritt unter anderem dann ein, wenn ein Vertreter/eine Vertreterin die Hauptwohnung nicht mehr im Stadtgebiet hat.

Bei der fehlenden Wählbarkeit handelt es sich um einen Dauermangel, der sich - solange der Zustand andauert - ständig aktualisiert (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 25.08.2009 - 15 A 1372/09 -; Juris, Rn. 7). Daher sieht § 44 Abs. 1 KWahlG bei einem nachträglichen Wegfall der Wählbarkeit ein Mandatsprüfungsverfahren vor.

Gemäß § 44 Abs. 1 KWahlG entscheidet das Gremium im Mandatsprüfungsverfahren darüber, ob ein Mitglied den Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind.

Bei dem Beschluss über den Sitzverlust handelt es sich um einen Verwaltungsakt (OVG NRW, Beschluss vom 10.12.2008 - 15 B 1702/08, Rdnr. 9, Juris). Gegen die Entscheidung des Gremiums kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch erhoben werden. Der jeweilige Vertreter/die jeweilige Vertreterin scheidet aus, sobald der Beschluss unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist (vgl. § 40 Abs. 3 KWahlG).

Sobald das Mandatsprüfungsverfahren bestandskräftig abgeschlossen ist, kann der Wahlleiter das Nachrückverfahren einleiten.

b) Vorgehen nach Wegzug von Herrn Jdea

Da Herr Jdea aus dem Stadtgebiet Bielefeld weggezogen ist, hat der Wegfall des Wohnsitzes im Stadtgebiet den Verlust seiner Wählbarkeit und damit der Mitgliedschaft im Integrationsrat zur Folge.

Eine Entscheidung des Integrationsrates hinsichtlich des Wegfalls der Wählbarkeitsvoraussetzungen bei Herrn Jdea muss nunmehr erfolgen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--